

Studentische Vereinigung „Unikino GEGENLICHT“
An die Mitglieder
Ammerländer Heerstraße 114-118
26129 Oldenburg
Deutschland

Telefon: 0441 798-25720
E-Mail: vorstand@gegenlicht.net

Datum: 09. November 2025

Satzungsänderungsantrag

Wir, der Vorstand, schlagen die folgenden Änderungen an der Satzung vor. Die Satzungsänderungen sollen den Umgang mit neuen Mitgliedern vereinfachen und die Abstimmungen für die Programmauswahl genauer ausführen. Des Weiteren werden Rechtschreibfehler und fehlende genderde/genderneutrale Ausdrücke ergänzt. Hierfür werden folgende Veränderungen an der Satzung vom 31.05.2025 vorgeschlagen:

Neue Passagen sind **grün hinterlegt**. Gestrichene Passagen sind **rot hinterlegt**. Rechtschreibkorrekturen sind **gelb hinterlegt**.

§3: Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der studentischen Vereinigung sind Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 16 Abs. 1 NHG. Ehrenmitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind. **Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, die einen stattgegebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt haben, welcher jedoch noch nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Wird die Entscheidung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt, so wird das vorläufige Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied.**

[...]

Ehrenmitgliedern kann auf Antrag und Beschluss per Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet werden. Das eingeräumte Recht gilt bis auf Widerruf durch einen Antrag und Beschluss per Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung oder dem Ende der Mitgliedschaft nach §4. **Wird einem außerordentlichem Mitglied die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet, so verpflichtet sich auch dieses Mitglied die studentische Initiative nach deren persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen.**

§4: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der ***die** Antragsteller ***in** zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

[...]

§7: Vorstand

[...]

~~Der Vorstand kann keine eigenständigen Beschlüsse fassen, jedoch Beschlussempfehlungen aussprechen.~~

Der Vorstand kann über gestellte Aufnahmeanträge eigenständige Beschlüsse fassen. Die getroffenen Beschlüsse müssen im Anschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern, die keine Vorstandsmitglieder sind, bestätigt werden, sodass die Mitgliederversammlung ein Einspruchsrecht genießt.

Neben der oben ausgeführten Ausnahme kann der Vorstand jedoch keine eigenständigen Beschlüsse fassen, nur Beschlussempfehlungen aussprechen.

§8: Die Mitgliederversammlung

[...]. Sie **findet** mindestens einmal im Studiensemester statt. Die ordentlichen Mitglieder der studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§12: Auflösung der studentischen Vereinigung

[...]

Bei der Auflösung der studentischen Vereinigung fällt das Vermögen an das Kulturnetzwerk Unikino GEGENLICHT e.V.

§13: Vorschlagsrecht für die Programmgestaltung

Sollte einem Mitglied die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet sein, so hat dieses Mitglied die Möglichkeit Filme für das Programm in der kommenden Spielzeit vorzuschlagen. Hierbei können für die folgenden Kategorien in den entsprechenden Semestern Filme vorgeschlagen können:

Semester	Anzahl der erlaubten Vorschläge in den Kategorien			
	Hauptprogramm	Dokumentation	Halloween-Film	Winter-Film
Wintersemester	2	1	1	1
Sommersemester	2	2	—	—

Zusätzlich zu den Vorschlägen darf jedes Mitglied, das an der Programmgestaltung mitwirken darf, eigene Sonderprogramme/-termine vorstellen und durchführen.

Die Vorschläge müssen über einen im Vorlauf bekannt gegebenen Prozess eingereicht werden. Einreichungen die auf einen anderen Weg beim Vorstand eingehen, werden nicht akzeptiert. Auch Vorschläge, die nicht bis 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung, bei der eine Programmauswahl ansteht, werden nicht akzeptiert und verworfen.

Das Vorschlagsrecht kann einem Mitglied, welchem die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet ist, auf den Antrag eines ordentlichen Mitgliedes entzogen werden. Eine Abstimmung über einen solchen Antrag ist grundsätzlich im Geheimen durchzuführen, kann jedoch auf den Antrag des betroffenen Mitgliedes auch eine offene Abstimmung stattfinden.

Sollte einem Mitglied das Vorschlagsrecht entzogen werden, so werden die entsprechenden Vorschläge verworfen und kommen nicht zur Abstimmung im Rahmen einer Programmauswahl (§14).

§14: Programmauswahl

Im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann eine Programmauswahl für die kommende Spielzeit stattfinden. Hierbei sind die für die kommende Spielzeit eingegangenen Vorschläge mindestens 7 Tage vor der Programmauswahl zu veröffentlichen.

Während der Programmauswahl stellt jedes Mitglied die eigenen Vorschläge vor. Für jeden Vorschlag, der vorgestellt wird, steht dem vorstellenden Mitglied eine vorher vereinbarte Redezeit zu. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der Abgabe vorgestellt.

Abstimmungen für die Programmauswahl finden immer offen statt und können nicht geheim durchgeführt werden. Eine Stimmenabgabe im Voraus ist auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand möglich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder als auch weitere außerordentliche Mitglieder, denen die Mitwirkung an der Programmgestaltung gestattet wurde.

In den Kategorien Dokumentation, Halloween-Film und Winter-Film hat jedes stimmberechtigte Mitglied zwei Stimmen. Die beiden Stimmen sind für alle in der jeweiligen Kategorie eingegangenen Vorschläge gültig. Die Stimmen dürfen hierbei nicht für die eigenen Vorschläge verwendet werden. Des Weiteren dürfen die beiden Stimmen nicht für den selben Vorschlag genutzt werden. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Vorschlägen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem jedes stimmberechtigte Mitglied nur noch eine Stimme hat. Sollte hierbei erneut eine Stimmengleichheit zustande kommen, so entscheidet das Los.

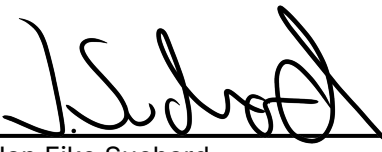
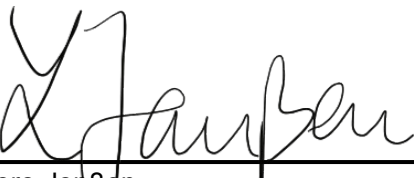
In der Kategorie Hauptfilm hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, die jeweils für die beiden Vorschläge eines anderen Mitgliedes gültig ist. Eine Teilnahme an der Abstimmung für die eigenen Vorschläge ist

ausgeschlossen. Sollte es zu einer Stimmengleichheit kommen für die beiden Vorschläge, so hat das Mitglied, das die Vorschläge eingereicht hat, die Wahl zwischen beiden Vorschlägen.

Zusätzlich wird neben den eingereichten Vorschlägen auch über die Kooperationsanfragen von externen Gruppen entschieden. Hierbei werden die einzelnen Vorschläge von dem Vorstand oder der jeweils anfragenden Gruppe vorgetragen. Über jede Kooperationsanfrage wird anschließend beraten und abgestimmt. Für die Zustimmung zu einer Kooperationsanfrage wird eine absolute Mehrheit benötigt.

Eine entsprechende überarbeitete Version befindet sich im Anhang, mit dem selben Markierungsmuster.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Eike Suchard
Vorstand
Lara Janßen
stellvertretende Vorsitzende

Anhänge:

- Satzungsentwurf des Vorstandes